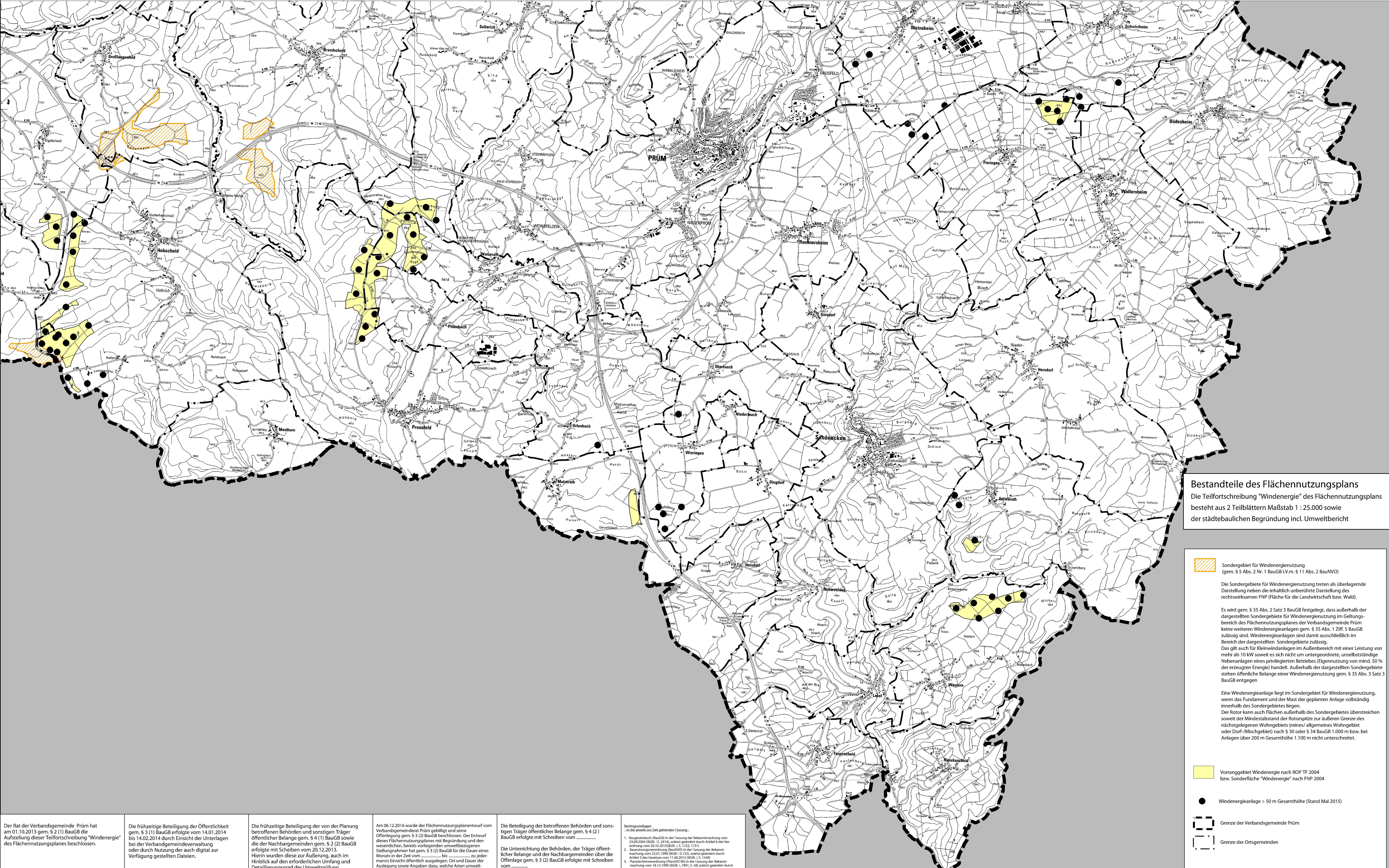


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE PRÜM - TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE"



Bestandteile des Flächennutzungsplans
Die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans besteht aus 2 Teilblättern Maßstab 1 : 25.000 sowie der städtebaulichen Begründung incl. Umweltbericht



Sondergebiet für Windenergienutzung
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Sondergebiete für Windenergienutzung treten als überlagernde Darstellung neben die inhaltlich unberührte Darstellung des rechtswirksamen FNP (Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald).

Es wird gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete zulässig.
Das gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebes (Eigennutzung von mind. 50 % der erzeugten Energie) handelt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament und der Mast der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen.
Der Rotor kann auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen soweit der Mindestabstand der Rotorspitze zur äußeren Grenze des nächstgelegenen Wohngebiets (eines/ allgemeinen Wohngebiet oder Dorf-/Mischgebiet) nach § 30 oder § 34 BauGB 1.000 m bzw. bei Anlagen über 200 m Gesamthöhe 1.100 m nicht unterschreitet.



Vorranggebiet Windenergie nach ROP TF 2004
bzw. Sonderfläche "Windenergie" nach FNP 2004



Windenergieanlage > 50 m Gesamthöhe (Stand Mai 2015)



Grenze der Verbandsgemeinde Prüm



Grenze der Ortsgemeinden

Der Rat der Verbandsgemeinde Prüm hat am 01.10.2015 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes beschlossen. Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 14.01.2014 bis 14.02.2014 durch Einsicht der Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder durch Nutzung der auch digital zur Verfügung gestellten Dateien. Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.12.2013. Hierin wurden diese zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, aufgefordert. Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister	Am 06.12.2016 wurde der Flächennutzungsplanentwurf vom Verbandsgemeinderat Prüm gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf dieses Flächennutzungsplans mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Anregungen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister	Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister	Rechtsgrundlagen: - in der jeweils zuletzt geltenden Fassung: 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24.10.2015 (BGBl. I S. 1752, 1753) 2. Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2015 (BGBl. I S. 1548) 3. Raumzonierungsverordnung (RaumZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1998 (BGBl. I 1991, S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) 4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2015 (BGBl. I S. 77) 5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2010 (BGBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1478) 6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2018 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2016 (BGBl. I S. 1038) 7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 V des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) 8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 288) 9. Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 188) 10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2282), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 11.08.2015 (BGBl. I S. 1474) 11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.12.2010 (GVBl. S. 240) 12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11.01.1994 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2015 (GVBl. S. 90) 13. Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 01.08.1997, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 140) 14. Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1296), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) 15. Wohnbauland- und Energieplangebietverordnung Rheinland-Pfalz (EVP) in der Fassung vom 18.09.1994 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 16.12.2000 (GVBl. S. 481)
Der Verbandsgemeinderat Prüm hat am die endgültige Fassung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes beschlossen. Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister	Die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans wurde gemäß Bescheid vom gem. § 6 (1) BauGB durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm genehmigt. Az.: Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm Bitburg, den IA, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Prüm sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden bezeugt. Die Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wird angeordnet. Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister	Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 (5) BauGB erfolgte am mit dem Hinweis, dass die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden. Verbandsgemeinde Prüm Prüm, den Aloysius Söhngen Bürgermeister		

Verfasser:

BGHPLAN

UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER

FLEISCHTASCHEN 56-60

MAIL@BGHPLAN.DE

FON +49 651 145 46-0

FAX +49 651 145 46-28

BGHPLAN.DE

Flächennutzungsplan der VG Prüm

Teilfortschreibung "Windenergie"

Blatt Süd

Maßstab 1 : 25.000
07.11.2016

R. Hierlmeier
D. Müller

Proj.Nr. 958
TNTigs 2012



VERBANDSGEMEINDE
P
R
Ü
M